

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00086

## vom 6. Dezember 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2004.00086](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2004.00086)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00086 du 6 décembre 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00086 del 6 dicembre 2004

### Erwägungen

#### E. 3

3.1 In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass der Kläger in den Jahren 1991 bis 1995 im Auftrag und im Namen der Beigeladenen Informatik-Kurse und -Seminare durchführte. Er arbeitete in diesem Zeitraum offenbar ausschliesslich für die Beigeladene, irgendwelche andere geschäftliche Aktivitäten sind nicht bekannt und werden vom Kläger auch explizit verneint (vgl. Urk. 11 S. 4 Ziff. 4.b/bb). Die für die Abwicklung dieser Aufträge abgeschlossenen Rahmenverträge (Urk. 2/2/13-14) enthalten einige Modalitäten für die Auftragserfüllung. So wird etwa festgelegt, dass der Kläger gegenüber den Mandanten als externer Spezialist eingeführt wird und die Kurse unter dem Namen des Auftraggebers, also der Beigeladenen, durchzuführen sind (Urk. 2/2/13 Ziff. 2 und 3.1). Weitere Bestimmungen betreffen Datenschutz, Konkurrenzverbot oder Urheberrechte. Der Kläger rechnete nach Aufwand, d.h. zu einer festgelegten Tagespauschale ab (vgl. Urk. 2/2/13 Ziff. 6 und Anhang C; Urk. 2/2/17-18). Nach Auslaufen des zweiten Rahmenvertrages am 1. April 1994 (vgl. Urk. 2/2/14 Anhang A Ziff. A.4) führte der Kläger weitere Kurse als sogenannte Einzelaufträge aus. Ob damit auch eine stillschweigende Verlängerung des Rahmenvertrages vereinbart wurde, wie der Kläger behauptet (Urk. 11 S. 5 Ziff. 5), kann vorderhand dahingestellt bleiben.

3.2 Aus den Akten ergibt sich weiter, dass die Beigeladene dem Kläger jedes Jahr einen Lohnausweis ausstellte (Urk. 17/5) und mit der Ausgleichskasse Sozialversicherungsbeiträge abrechnete (IK-Auszüge, Urk. 17/8). Die Beklagte führt dazu aus, die Ausstellung von Lohnausweisen sei aus ablauftechnischen Gründen und der Einfachheit halber erfolgt. Dabei seien immer die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vom Honorar des Klägers in Abzug gebracht und mit der Ausgleichskasse abgerechnet worden. Eine solche Vorgehensweise sei bei IT-Freelancern üblich gewesen und von der Ausgleichskasse auch so verlangt worden (Urk. 16 S. 6 Ziff. 3 und 4). Das EVG sah in diesem Vorgang einen gewichtigen Anhaltspunkt dafür, dass der Kläger - trotz des privatrechtlich als Auftrag umschriebenen Vertragsverhältnisses - berufsvorsorgerechtlich möglicherweise als Arbeitnehmer zu qualifizieren sei (Urk. 2/32 Erw. 4.3). Die Beklagte vermag dieses Indiz mit ihren Ausführungen nicht überzeugend zu entkräften. Im Verkehr mit der Ausgleichskasse behandelte die Beigeladene den Kläger als Arbeitnehmer und rechnete die entsprechenden paritätischen Beiträge ab, intern betrachtete sie ihn aber als Selbständigerwerbenden und zog die "Arbeitgeberbeiträge" wieder vom Honorar ab. Dieses inkonsequente Verhalten - welches im Übrigen zur Folge hatte, dass der Kläger als Selbständigerwerbender zu hohe Beiträge entrichtete (vgl. z.B. Lohnabrechnung 1994, Abzüge 12,1 % inkl. ALV-Beiträge, Urk. 17/5) - lässt

zumindest den Schluss zu, dass die Beigeladene die beitragsrechtliche Stellung des KlÄßgers nie eingehend klÄßrte und Ä¼ber Jahre ein unklares und widersprÄ¼chliches Abrechnungssystem betrieb.

### E. 3.3

Entscheidender als die formelle Behandlung des Honorars durch die Beigeladene sind fÄ¼r die Qualifikation der TÄ¼tigkeit des KlÄßgers bei der Beigeladenen die wirtschaftlichen und arbeitsorganisatorischen UmstÄ¼nde. Aus den Bestimmungen der RahmenvertrÄ¼ge und ihrer AnhÄ¼nge geht hervor, dass der KlÄßger von der Beigeladenen entwickelte Seminare in deren Namen durchfÄ¼hrte. Mit der Akquisition der Teilnehmer hatte er offenbar nichts zu tun. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Beigeladene die jeweiligen LokalitÄ¼ten mit der notwendigen Infrastruktur bereitstellte oder organisierte. Einig sind sich die Parteien darÄ¼ber, dass der KlÄßger keine Investitionen zu tÄ¼tigen hatte (Urk. 16 S. 10; Urk. 11 S. 4). Ein spezifisches Unternehmerrisiko bestand somit nicht. Der KlÄßger verfÄ¼gte weder Ä¼ber eigene GeschÄ¼ftsÄ¼umlichkeiten noch beschÄ¼ftigte er Angestellte. Ein gewisses wirtschaftliches Risiko kann immerhin darin erblickt werden, dass die RahmenvertrÄ¼ge dem KlÄßger keinen Rechtsanspruch auf AuftrÄ¼ge in einem bestimmten Umfang gaben.

Ä¼ In arbeitsorganisatorischer Hinsicht besteht die Beklagte darauf, dass der KlÄßger betrieblich nicht in die Beigeladene eingebunden gewesen sei und kein UnterordnungsverhÄ¼ltnis bestanden habe (Urk. 16 S. 9). In der Tat gibt es Elemente, welche auf eine gewisse UnabhÄ¼ngigkeit hindeuten. So wurde der KlÄßger - innerhalb oder ausserhalb der RahmenvertrÄ¼ge - fÄ¼r jeden Auftrag einzeln verpflichtet und verfÄ¼gte bei der Beigeladenen Ä¼ber keinen festen Arbeitsplatz. Zu Recht weist die Beklagte auch darauf hin, dass von einer eigentlichen Weisungsbefugnis in Bezug auf die DurchfÄ¼hrung der Kurse keine Rede sein kann (vgl. Urk. 16 S. 11), enthalten doch die RahmenvertrÄ¼ge lediglich den fÄ¼r AuftrÄ¼ge typischen Hinweis auf die nach der beruflichen Ausbildung und Erfahrung in Sorgfalt und ZuverlÄ¼ssigkeit durchzufÄ¼hrenden Aufgaben (vgl. Urk. 2/2/14 Ziff. 1.1 S. 3). Andererseits sind auch Elemente erkennbar, die eher in Richtung Unter- und Einordnung in den Betrieb der Beigeladenen weisen. So hatte der KlÄßger die Kurse unter dem Namen der Beigeladenen abzuwickeln (vgl. Urk. 2/2/14 Ziff. 5.1 S. 5). Im Weiteren und im Gegensatz zu der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung des EVG zur beitragsrechtlichen Qualifikation von "IT-Freelancern" (Urteil des EVG in Sachen X. AG und B. vom 3. Juni 2002, H 58/01) war im vorliegenden Fall der Arbeitseinsatz des KlÄßgers nicht zeitlich und umfangmÄ¼ssig frei gestaltbar, sondern an die vorgegebenen Seminaraten gebunden. Dies bedingt naturgemÄ¼ss eine teilweise Einbindung in die Organisation der Beigeladenen, anders wÄ¼ren derartige Kurse mit externen Teilnehmern nicht durchfÄ¼hrbar.

3.4 Ä¼ Die vorstehenden AusfÄ¼hrungen zeigen, dass sich der beitragsrechtliche Status des KlÄßgers nicht eindeutig einordnen lÄ¼sst. In einer Gesamtbetrachtung fÄ¼llt ins Gewicht, dass der KlÄßger Ä¼ber den ganzen hier massgebenden Zeitraum bei der Ausgleichskasse als UnselbstÄ¼ndiger gemeldet war und bei seiner TÄ¼tigkeit als Seminarleiter kein spezifisches Unternehmerrisiko zu tragen hatte. Da auch in arbeitsorganisatorischer Hinsicht eine gewisse AbhÄ¼ngigkeit von der Beigeladenen bestand, muss der KlÄßger fÄ¼r seine TÄ¼tigkeit bei der Beigeladenen aus AHV-rechtlicher Sicht als unselbstÄ¼ndig Erwerbender betrachtet werden.

4. Zu präzisieren bleibt, ob der Kläger im Zeitpunkt des Eintritts der relevanten Arbeitsunfähigkeit (Februar 1995, vgl. Urk. 2/32 Erw. 4.3 1. Satz) der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstand.

Nach dem Auslaufen des Rahmenvertrages vom 23. April 1993 im April 1994 (vgl. Urk. 2/2/14 Anhang A) erfolgten die Einsätze bis 1995 als Einzelaufträge (Urk. 2/2/19-20). Es bestand damit keine Zusicherung wiederholter Einsätze. Selbst unter den Rahmenverträgen war die Annullierung vorgesehener Seminare bis vier Wochen vor Beginn ohne Kostenfolge möglich (Urk. 2/2/14 Anhang B). Der Kläger seinerseits hatte das Recht, vorgeschlagene Kurse abzulehnen. Entgegen den Ausführungen des Klägers (Urk. 11 S. 2) wurde er nicht zu Kursen "aufgeboten", sondern die Termine wurden vertraglich mindestens ein Monat zum Voraus festgelegt (vgl. Urk. 2/2/19-20). Aus diesem Grund kann dem Kläger nicht gefolgt werden, der das Arbeitsverhältnis als "Arbeit auf Abruf" qualifiziert (Urk. 11 S. 2). Vielmehr ist die zur Diskussion stehende Arbeitsbeziehung zwischen der Beigeladenen und dem Kläger sinngemäss als Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeitsvertrag ohne Arbeitszuweisungspflicht zu betrachten (vgl. dazu Streiff/von Kaenel, Arbeitsvertrag, ZÄr 1992, N 19 zu Art. 319 OR). Diese Einordnung hat zur Folge, dass der Kläger nur während seiner effektiven Beschäftigungszeiten (AHV-rechtlich) als Arbeitnehmer zu behandeln ist. In den Zwischenzeiten bestanden weder arbeits- noch sozialversicherungsrechtlich relevante Beziehungen zur Beigeladenen, was sich im Übrigen auch darin zeigt, dass der Kläger frei war, jederzeit andere Aufträge anzunehmen.

Im Jahre 1994 gab der Kläger zwei Seminare für die Z. \_\_\_ AG, nämlich vom 6.-24. Juni und vom 7.-25. November 1994 (Urk. 2/2/19/1-3).

Im Jahre 1995 führte der Kläger einzig vom 14.-30. August ein Seminar durch (Urk. 2/2/20). Die Arbeitsverhältnisse dauerten somit weniger als drei Monate, weshalb er während dieser Zeit nicht der obligatorischen Berufsvorsorgspflicht unterstand (Art. 1 Abs. 1 lit. b BVV2). Zudem war der Kläger im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Februar 1995 auch AHV-rechtlich nicht Arbeitnehmer der Beigeladenen, weshalb in diesem Zeitpunkt keine Versicherungspflicht bestand.

## E. 5

Gestützt auf vorstehende Erwägungen ist festzuhalten, dass bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Februar 1995 kein berufsvorsorgerechtlich relevantes Anstellungsverhältnis bei der Beigeladenen bestand, weshalb die Klage abzuweisen ist.

Die obsiegende Vorsorgeeinrichtung als eine mit einer öffentlichrechtlichen Aufgabe betraute Organisation hat in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung (BGE 118 V 169 f. Erw. 7). In der vorliegenden Streitsache besteht kein Anlass, von dieser Regel abzuweichen. Da die Beigeladene von demselben Rechtsvertreter wie die Beklagte vertreten war, entstanden ihr keine zusätzlichen Kosten, weshalb auch von einer Parteientschädigung an sie abzusehen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der Beklagen und der Beigeladenen wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Procap Schweizerischer Invaliden-Verband
- Rechtsanwalt Dr. Daniel Candrian
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.